

Organisationsreglement (OgR)

der

Kirchgemeinde

Thunstetten

1. Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE.....	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	7
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Übrige ständige Kommissionen	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PFARRERIN ODER PFARRER.....	10
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL UND DIE MITARBEITERINNEN	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
3 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN.....	13
PROTOKOLLE	15
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	19
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	21
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	22
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	23
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 14)	25

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Kirchgemeindeversammlung
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten haben alle Personen, die der evangelisch-reformierten Kirche angehören, seit drei Monaten in der Gemeinde Thunstetten (Ortsteile Thunstetten und Bützberg) Wohnsitz haben und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimmregister

³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative /Gültigkeit	Art. 6 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegen. Die Initiative ist als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Prüfung/Gültigkeit	Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise gültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten den gültigen Teil, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.
Verfahren	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten innert Jahresfrist seit der Einreichung. ² Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens ein Jahr nach dem Beschluss ein zweites Mal neu eingereicht werden.
Gegenvorschlag	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat kann zu einer gültigen ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten. ² Die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt. Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen

zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten können über Geschäfte befinden, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Abstimmungsergebnisse nicht gebunden.

³ Das Verfahren bei Konsultativabstimmungen ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Antragsrecht

Art. 12 ¹ Jeder Stimmberechtigte kann an der Kirchgemeindeversammlung zu den traktandierten Geschäften Anträge stellen.

² Anträge, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, können anlässlich einer ordentlich einberufenen Kirchgemeindeversammlung unter Traktandum „Verschiedenes“ beraten und durch Abstimmung erheblich oder unerheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Kirchgemeinderat innert Jahresfrist der Versammlung zum Entscheid.

Petitionsrecht

Art. 13 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln.

² Petitionen müssen von den zuständigen Behörden innerhalb eines Jahres geprüft und beantwortet werden.

Befugnisse

Wahlen und neue Stellen

Art. 14 ¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderats
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person
- c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des Rates in einer Person
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Pfarrerin oder den Pfarrer
- f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet
- g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode

² Die Versammlung beschliesst neue Stellen soweit sie die Ausgabenkompetenz des KGR übersteigen (Art. 19). Der KGR besetzt die Stellen.

Sachgeschäfte

Art. 15 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Rechnung,

- d) soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
- neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis des Kirchgemeinderates für wiederkehrende Ausgaben ist bei Sachgeschäften nach Art. 15 zehnmal kleiner als für einmalige Ausgaben und bei Anstellungen nach Art. 14. Abs. 2 fünfmal kleiner als für einmalige Ausgaben.

- Grundstücke des Verwaltungsvermögens **Art. 20** ¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
- Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung ² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
- Kirchgemeinderat**
- Kirchgemeinderat **Art. 21** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bestehende Mitglieder sind wiederwählbar.
- ³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse **Art. 22** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Kirchgemeinderat stellt die Bediensteten an.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-, dieser wird in den Voranschlag aufgenommen.
- Kirchengebäude **Art. 23** Ueber die Verwendung der Kirchengebäude zu anderen als zu Zwecken der Landeskirche entscheidet der Kirchgemeinderat. (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
- Unterschrift **Art. 24** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Anstellungsverträge werden von der Präsidentin/dem Präsidenten und der/dem Zuständigen des Ressort Personal unterschrieben.

⁵ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn die zuständige angestellte Person und/oder die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese visiert (als richtig bescheinigt) und die Kirchgemeinderpräsidentin oder der Kirchgemeinderpräsident sie zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, visiert das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied die Rechnung.

Sitzung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz nach Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrerin oder Pfarrer

- Wahl **Art. 36** Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.
- Verhältnis zum Staat **Art. 37** Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.
- Stellung in der Kirchengemeinde **Art. 38** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu.
- ² Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Personal **Art. 39** ¹ Das Personal der Kirchengemeinde wird privatrechtlich angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- ³ Die Jahresteuern werden jährlich gemäss dem Stand des BIGA-Lebenskostenindex im September auf den 1.1. des folgenden Jahres ausgeglichen. Für K UW-Mitwirkende gelten die Richtlinien des AKUR. Realloohnerhöhungen erfolgen entsprechend den durchschnittlichen Realloohnerhöhungen bei den gesamtkirchlichen Diensten. Für K UW-Mitwirkende gelten die Richtlinien des AKUR.
- ⁴ Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 40** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchengemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren an der Kirchengemeindeversammlung

- Einberufung
Beschlussfähigkeit **Art. 41** ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

- ² Die vorschriftsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- Traktanden **Art. 42** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
- ³ Die oder der Vorsitzende unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Versammlungsleitung **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Ist sie/er verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.
- Fehler **Art. 44** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 45** Die oder der Vorsitzende
- eröffnet die Versammlung und stellt das rechtsgültige Zustandekommen sowie die Beschlussfähigkeit fest
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind und sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Öffentlichkeit / Medien **Art. 46** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Ueber die Versammlung darf in den Medien berichtet werden.
- ³ Die Versammlung kann Bild-und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen erlauben.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Eintreten **Art. 47** ¹ Die Versammlung tritt ohne vorgängige Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- bei Pfarrwahlen ² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen

vorbehalten.

Beratung

Art. 48¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort.

² Keine stimmberechtigte Person darf sprechen, bevor ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Eine stimmberechtigte Person soll in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Es liegt im Ermessen der oder des Vorsitzenden, der stimmberechtigten Person weitere Wortmeldungen zuzugestehen.

³ Wer einen Antrag stellt, darf zu diesem Antrag jederzeit das Wort verlangen; dies gilt auch für das Behördemitglied, das über das Geschäft Bericht erstattet hat.

⁴ Die oder der Vorsitzende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

⁵ Die oder der Vorsitzende kann eine stimmberechtigte Person, die sich unsachlich äussert oder vom Gegenstand abschweift, mahnen, und, wenn dies nutzlos ist, ihr das Wort entziehen.

Ordnungsantrag

Art. 49¹ Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die oder der Vorsitzende lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- das Initiativkomitee

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 Die oder der Vorsitzende

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 51¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die oder der Vorsitzende

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,

- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 52 ¹ Die oder der Vorsitzende fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die oder der Vorsitzende auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die oder der Vorsitzende stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 53 Die oder der Vorsitzende stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Bei offener Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

Stichentscheid

Art. 55 Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 56 ¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 14 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

² Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.

Wählbarkeit

Art. 57 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 59 ¹ Die oder der Vorsitzende gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die oder der Vorsitzende lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).

Ungültiger Wahlgang

Art. 60 Die oder der Vorsitzende lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder

– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 63 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die oder der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 65 Die oder der Vorsitzende zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 66 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung

Art. 67 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll 15 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat eingereicht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 68 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 22. November 1974 auf.

Die Versammlung vom 22. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:


.....
.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 31. Jan. 2002
.....



Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2001 bis 22. November 2001 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43..... vom 25. Oktober 01..... bekannt.

als Geschäftsgegenstand

Ort, Datum

Bützberg, 16. Januar 02

Die Sekretärin/
Der Sekretär:


.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

KUW-Kommission

Mitgliederzahl:	mindestens 4 maximal 7
Mitglieder:	Koordinatorin/Koordinator KUW, Vertreterinnen /Vertreter der Unterrichtenden, Pfarrerin/Pfarrer. Bei Bedarf Vertreterin/Vertreter des Kirchgemeinderates, Vertreterin/Vertreter der Schule, Vertreterin/Vertreter der Eltern.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Katechet/in, KUW-Mitarbeiter/innen
Aufgaben:	Organisation und Betreuung des kirchlichen Unterrichts, Organisation von Elternabenden, Organisation von kirchlichen Anlässen (Jugendgottesdienst) und von Lagern. Es besteht Protokollpflicht z.H. des Kirchgemeinderates.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 300.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretärin im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Sekretariat Pfarramt und Führung des Stimmregisters.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Anstellungsvertrag

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Lohnabrechnungen, Verwaltung der Versicherungspolice, Aufsichtsstelle Datenschutz
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Anstellungsvertrag

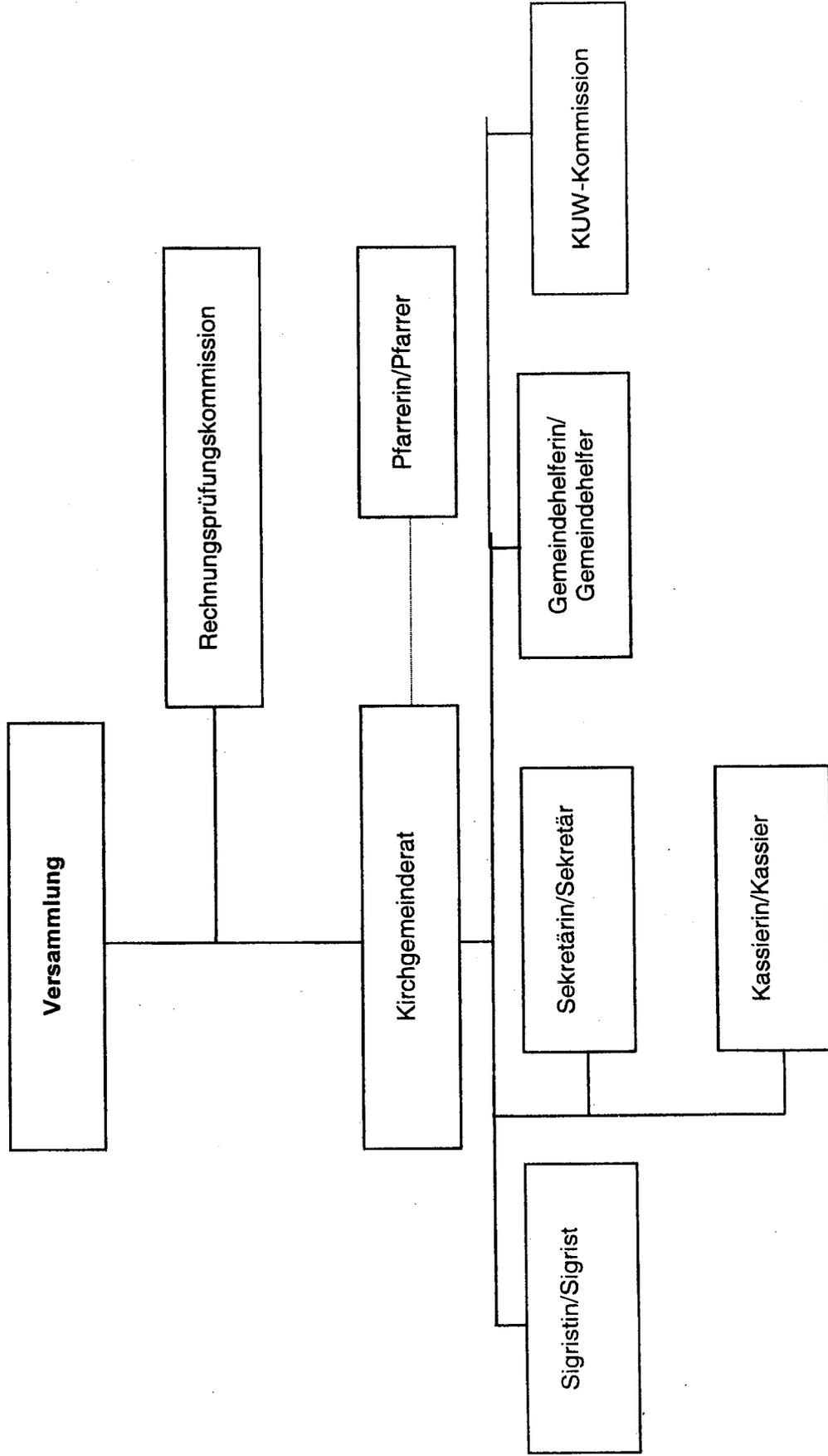
Sigristin/Sigristin

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Aufsicht über die Kirche und die allg. kirchlichen Räume, deren Unterhalt, Dekoration und Reinigung. Hilfeleistung bei Gottesdiensten und kirchlichen Anlässen.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Anstellungsvertrag

Gemeindehelferin/Gemeindehelfer

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Kirchlicher Unterricht, Haus-, Heim- und Spitalbesuche, Diakonie, Alters- und Jugendarbeit.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Anstellungsvertrag

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
6. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Dekret über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Dekret betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung

3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.